



WAHLAUSSCHREIBEN

Bekanntmachung der Wahlen für die Wahl der Mitglieder zum SENAT und zu den FAKULTÄTSRÄTEN

I. ALLGEMEINES

Im Sommersemester 2023 finden für die Wählergruppe der

- **Studierenden**
- **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und**
- **sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

die Wahlen der Mitglieder des **Senats** sowie der **Fakultätsräte** statt.

Alle Wahlberechtigten werden aufgefordert, ihre Stimme abzugeben und sich als Kandidaten aufzustellen. Die Wahlen werden als internetbasierte **Online-Wahl** durchgeführt. Das Wahlportal ist im Zeitraum vom

Di, den 16.05.2023 ab 9 Uhr bis Mi, den 24.05.2023, 10 Uhr

zur elektronischen Stimmabgabe freigeschaltet.

II. WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule Reutlingen, die am Tage des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (am Mo, den 01.05.2023) in diesem eingetragen sind (§ 3 Abs. 3 Wahlordnung, im Folgenden WO, siehe auch VI). Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit in den einzelnen Wählergruppen sind wie folgt:

- 1. Hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.** (*Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist*). Das Wahlrecht zum Fakultätsrat und das Wahlrecht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Senat beschränkt sich auf die Mitglieder der jeweiligen Fakultät.
- 2. Sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.** Dieser Gruppe gehören die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenfalls an. (*Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des entsprechenden*



vollbeschäftigten Personals umfasst. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist).

Angehörige der Hochschule, die nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätig sind, aber in einem Umfang, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, sind wahlberechtigt aber nicht wählbar. Im Übrigen sind Angehörige der Hochschule weder wahlberechtigt noch wählbar.

- 3. Immatrikulierte Studierende.** Auch beurlaubte Studierende und Studierende, die ein verpflichtendes praktisches Studiensemester ableisten, sind berechtigt an der Selbstverwaltung teilzunehmen und sind wahlberechtigt und wählbar. Befristet eingeschriebene Studierende (Austauschstudierende), die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule Reutlingen studieren und keinen Hochschulabschluss erwerben, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

Wer wahlberechtigt ist und dabei mehreren Wählergruppen oder mehreren Fakultäten angehört, ist nur in einer Wählergruppe beziehungsweise in einer Fakultät wahlberechtigt. Die betreffende Person hat sich bis zum Mo, den 01.05.2023 gegenüber der Wahlleitung unwiderruflich schriftlich zu erklären, in welcher Gruppe oder Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll (§ 3 Abs. 4 WO).

III. WÄHLERVERZEICHNIS (§ 8 WO)

- Das Wählerverzeichnis für die Gremienwahlen kann vom Mo, den 17.04.2023 bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses am Mo, den 01.05.2023 in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr im Geb. 3, Zi. 3-223 (nach vorheriger Terminabsprache mit der Wahlleitung) durch die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule eingesehen werden. Das Einsichtnahmerecht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Ein Recht auf Einsicht zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann und eine Überprüfung und Auskunft durch die Wahlleitung in diesem Fall nicht ausreichend ist.
- Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich (postalisch oder in elektronischer Textform per E-Mail) oder zur Niederschrift (nach vorheriger Terminabsprache mit der Wahlleitung)

bis spätestens Mo, den 24.04.2023

Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.

- Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig. Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses dieses von Amts wegen zu aktualisieren und zu berichtigen.

IV. ZAHL UND AMTSZEIT DER ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER

1. Zahl der Mitglieder Senat:

Wählergruppe Hochschullehrer/innen	Fakultät Life Sciences	2
	Fakultät ESB Business School	3
	Fakultät Informatik	2
	Fakultät Technik	2
	TEXOVERSUM Fakultät Textil	2
Wählergruppe Studierende	4	
Wählergruppe sonstige Mitarbeiter/innen	3	

2. Zahl der Mitglieder Fakultätsräte (FR):

Fakultät	Wählergruppe Hochschullehrer/innen	Wählergruppe Studierende	Wählergruppe sonstige Mitarbeiter/innen
Life Sciences	ohne Wahl* (Großer FR)	6	4
ESB Business School	8	3	3
Informatik	ohne Wahl* (Großer FR)	6	4
Technik	ohne Wahl* (Großer FR)	6	4
TEXOVERSUM Textil	ohne Wahl* (Großer FR)	6	4

Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte beginnt am 01.10.2023 und endet für die Vertreter der Studierenden am 30.09.2024 für die übrigen zu wählenden Mitglieder endet die Amtszeit am 30.09.2027.

*) Sofern alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einer Fakultät den sog. Großen Fakultätsrat bilden, ist eine Wahl für diese Wählergruppe nicht erforderlich.

V. EINREICHEN VON WAHLVORSCHLÄGEN (§ 9 WO) UND DEREN BEKANNTGABE

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert die Wahlvorschläge getrennt für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten, rechtzeitig und ordnungsgemäß einzureichen.

1. Die Wahlvorschläge sind

spätestens am Di, den 25.04.2023, bis 12.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der Wahlleitung einzureichen. Sie sollen auf den amtlichen Vordrucken eingereicht werden. Der Vordruck steht im Intranet unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/wahlen/gremienwahlen/> zum Download bereit. Die Einreichung ist auf postalischem Weg oder in elektronischer Form per E-Mail (wahlleitung@reutlingen-university.de) fristgerecht zulässig, es gilt der Zeitpunkt des Zugangs.

2. Der Wahlvorschlag ist durch eine Listenbezeichnung (Kennwort) zu kennzeichnen, wenn er mehr als eine Bewerberin oder Bewerber umfasst. Er darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie der einzelnen Wählergruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen.
3. Für die Wahlen dürfen nur Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Gruppe und für die betreffende Wahl wählbar sind. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit folgenden Angaben aufzuführen: Familienname, Vorname, Fakultätszugehörigkeit bzw. Zugehörigkeit zu einer zentralen Einrichtung und bei Studierenden die Matrikelnummer.
4. Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber erfolgt durch eigenhändige oder elektronische Unterschrift. Die Zustimmung mittels elektronischer Form als E-Mail, Fax oder Scan ist ebenfalls ausreichend. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für die betreffende Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
5. Die Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat und zum Fakultätsrat müssen unterzeichnet sein (§ 9 Abs. 4 WO):
 - a. bei der Wählergruppe der Studierenden von **mind. zehn Mitgliedern** dieser Gruppe
 - b. bei den übrigen Wählergruppen von mind. drei Mitgliedern der betreffenden GruppeWahlvorschläge können nur von Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden, die für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sind.
6. Wahlberechtigte können für die Wahl desselben Gremiums nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat die wahlberechtigte Person dies nicht beachtet, so wird der Name in allen eingereichten Wahlvorschlägen gestrichen. Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.
7. Bewerberinnen oder Bewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nach der Wahlordnung nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Wahlleitung, Wahlprüfungsausschuss) sein.
8. Es können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden.
9. Bewerberinnen und Bewerber können nur gewählt werden, wenn sie in einem Wahlvorschlag aufgenommen sind.

10. Die Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt spätestens am **Di, den 09.05.2023** gemäß der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen im Intranet der Hochschule unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/hochschule/hochschuloeffentliche-bekanntmachungen/>.
11. Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für jede Gruppe eingegangen, fordert die Wahlleitung unter Hinweis auf die Folgen, zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Werktagen auf.

VI. AUSÜBUNG DER WAHLBERECHTIGUNG

Die Wahlen finden als internetbasierte Online-Wahl statt. Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form im Wahlportal mittels Aufrufes und Verwendung eines elektronischen Stimmzettels, der persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet wird. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Für die Portalanmeldung ist der individuell bekannte Benutzer-Account der Hochschule Reutlingen notwendig (Benutzername und Passwort).

VII. WAHLGRUNDSÄTZE

1. **Verhältniswahl (Listenwahl) (§ 2 Abs. 2 WO)**

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Diese findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind. Jede Wählerin oder jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenanzahl). Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Es kann je Bewerberin oder je Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt.

2. **Mehrheitswahl mit Bindung (§ 2 Abs. 3 WO)**

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt, wenn die Voraussetzungen für die Verhältniswahl nicht gegeben sind und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. Jede Wählerin oder jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Es kann je Bewerberin oder Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt.



VIII. ORT UND ZEIT DER FESTSTELLUNG DES WAHLERGNISSES

Unverzöglich nach Abschluss der Wahlen lässt die Wahlleitung die elektronische Auszählung der Stimmen vornehmen und der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis im Geb. 3, Zi. 3-223 fest. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt gemäß der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Reutlingen im Intranet der Hochschule unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/hochschule/hochschuloeffentliche-bekanntmachungen/>.

IX. WAHLEITUNG

Zum Wahlleiter wurde vom zuständigen Mitglied des Präsidiums Herr Markus Dammler (Geb. 3, Zi. 3-223, Tel.: 07121/271-1077, E-Mail: wahlleitung@reutlingen-university.de) und zur stellvertretenden Wahlleiterin Frau Sara Schönfelder-Blondel (Geb.4 Zi. 4-220, Tel.: 07121/271-1125, E-Mail: wahlleitung@reutlingen-university.de) bestellt.

Nähere Einzelheiten zu den Gremienwahlen können der Wahlordnung entnommen werden, die bis zur Feststellung der Wahlergebnisse bei der Wahlleitung einzusehen ist und im Intranet unter <https://intranet.reutlingen-university.de/intranet/recht/wahlen/gremienwahlen/> abrufbar ist.

Reutlingen, den 27.03.2023

Wahlleiter: _____

